



Satzung

des

Josefsvereins e. V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Josefsverein e.V. folgende neu gefasste Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Josefsverein e.V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar). ~~Er steht unter dem Schutz des Bischofs.~~
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde am 10.05.1903 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur ~~den Josefsverein~~ weitergeführt.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des ~~zuständigen~~ Amtsgerichts ~~Gemünden~~ eingetragen.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Birkenfeld.
- (7) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes ~~im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse~~“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Er bezweckt insbesondere
 - a) die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung **von Kindertageseinrichtungen einer Kindertagesstätte in Birkenfeld.**
 - b) die Förderung der ambulanten Krankenpflege im christlichen Geist durch ideelle und materielle Unterstützung der **Ökumenischen Sozialstation St. Elisabeth e.V.** in Marktheidenfeld.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne **des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff der** Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. **Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung beschließen - sofern es das Vereinsvermögen erlaubt - den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.**

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge (**Geldbeiträge**), über deren **Art, Höhe und Fälligkeit** die Mitgliederversammlung beschließt,
 - b) **Erziehungsbeiträge (Elternbeiträge), die vom Vorstand festgesetzt werden,**
 - c) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
 - d) Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

~~Mitglieder können werden:~~

~~Personen, die einen regelmäßigen Beitrag leisten.~~

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf **schriftlichen** Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung **des Vorstandes der Vorstandschaft.** Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. **Die Mitgliedschaft tritt mit dem Vorstandsbeschluss in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.**
- (2) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit

auch im Deutschen Caritasverband e. V.

~~Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Wahlrecht) können auch durch eine vom Mitglied schriftlich bevollmächtigte volljährige Person ausgeübt werden, wobei gilt, dass eine natürliche Person höchstens 2 Stimmrechte ausüben kann.~~

(3) Die Mitgliedschaft **endet erlischt**:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber **dem Vorstand der Vorstandschaft**, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,
- b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinschädigendem Verhalten nach Entscheidung **des Vorstandes der Vorstandschaft**,
- c) durch Tod des Mitgliedes.

~~bei fehlender Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nach Entscheidung des Vorstandes.~~

~~durch Auflösung einer juristischen Person oder Verlust der kirchlichen Anerkennung durch den Diözesanbischof.~~

(4) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet **der Vorstand die Vorstandschaft**. Seine **ihre** Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die **Aberkennung den Ausschluss** endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

~~die Vorstandschaft~~

1. **der Vorstand**,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand die Vorstandschaft

(1) **Der Vorstand die Vorstandschaft** besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden;
die Mitgliederversammlung kann beschließen, an Stelle der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende zu wählen.
- b) dem/der Schriftführer/-in,
- c) dem/der Kassier/-erin,
- d) einer Beisitzerin/einem Beisitzer, **soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt,**
- e) dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator. **Dieser** gehört grundsätzlich dem Vorstand kraft seines Amtes an. Er kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt hat, seine Mitgliedschaft im Vorstand in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber **einem dem-1.** Vorsitzenden auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z. B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Pfarrgemeinderat). **Die Übertragung ist im Vereinsregister einzutragen.** Der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator bzw. ~~wie auch~~ sein von ihm bestimmter Vertreter haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder **des Vorstandes der Vorstandschaft** nach Abs. 1 a, b, c und d **e,f** werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (3) Bei Wahl des zuständigen Pfarrers/~~Pfarradministrator~~ oder seines Vertreters nach Abs. 1 e) zum Vorsitzenden ist dem Vorstand ein weiteres Mitglied hinzuzuwählen ~~2 zum 1. oder 2. Vorsitzenden, zum Schriftführer oder Kassier ist ein Mitglied der Vorstandschaft hinzuzuwählen.~~
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 8 Rechte und Pflichten ~~des Vorstandes der Vorstandschaft~~

- (1) ~~Der Vorstand die Vorstandschaft~~ hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. ~~Er Sie~~ trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält ~~er sie~~ diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den ~~zuständigen Kreis~~ Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. zu machen.
- (2) ~~Dem Vorstand Der Vorstandschaft~~ obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
 - d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes ~~mit Stellenplan,~~
 - e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) ~~Der Vorstand Die Vorstandschaft~~ ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (4) ~~Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten und Arbeitsweise innerhalb des Vorstands regelt.~~

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung ~~des Vorstandes der Vorstandschaft~~

- (1) ~~Der Vorstand Die Vorstandschaft~~ ist nach Bedarf durch ~~den 1. eine/n~~ Vorsitzende/n ~~oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden~~ einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel in Textform ~~schriftlich~~ unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ~~des Vorstandes der Vorstandschaft~~. Auf schriftlich begründeten Antrag ~~eines Mitgliedes von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes der Vorstandschaft~~ ist unverzüglich eine Sitzung ~~des Vorstandes der Vorstandschaft~~ einzuberufen.
- (2) ~~Der Vorstand Die Vorstandschaft~~ ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~die Hälfte seiner drei ihrer~~ Mitglieder anwesend sind, ~~darunter der 1. oder 2. Vorsitzende~~. ~~Er Sie~~ beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen ~~des Vorstandes der Vorstandschaft~~ sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder unter Verwendung sonstiger technischer Möglichkeiten zur Abhaltung virtueller Sitzungen ist zulässig, soweit allen Mitgliedern des Vorstandes die technische Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist und kein Vorstandsmitglied widerspricht.
Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax oder in sonstiger Textform) ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Die gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern in Textform mitzuteilen und im Rahmen der

nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

- (4) Mitglieder ~~des Vorstandes der~~ **Vorstandschafft** sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (5) Über die Sitzungen ~~des Vorstandes der~~ **Vorstandschafft** ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und **einem weiteren Vorstandsmitglied dem 1. oder 2. Vorsitzenden** zu unterzeichnen und **allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen** ist.
- (6) Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstands. Er nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder ~~des Vorstandes der~~ **Vorstandschafft** gemeinsam, darunter **ein/e immer der 1. oder 2. Vorsitzende/r**, vertreten. ~~Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.~~
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch **ein/e den 1. Vorsitzende/r in Textform** durch Aushang an der Pfarrkirche und im Kindergarten bekannt gegeben. **Zusätzliche Veröffentlichungen, z.B. im monatlichen Gemeindeblatt oder per E-Mail sind möglich.**
~~Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen.~~
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn **20 Prozent ein Drittel** der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag **bei einem Vorstandsmitglied beim 1. Vorsitzenden** stellt.
- (3) **Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter.**
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung ~~des Vorstandes der~~ **Vorstandschafft**,
 - c) die Entgegennahme des **vom Vorstand von der Vorstandschafft jährlich rechtzeitig** zu erstellenden Haushaltsplanes,
 - d) die Wahl der Mitglieder ~~des Vorstandes der~~ **Vorstandschafft** nach § 7 Abs. 1 a, b, **c** und **d, e, f** und zweier **Rechnungsprüfer** nach § 13 Abs. 5,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Beschlussfassung über die **Höhe und Fälligkeit Erhebung** von Mitgliedsbeiträgen
 - g) **die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4,**
 - h) die Wahl der Vertreter in übergeordnete Gremien des Caritasverbandes.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Pro-

protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ~~Durch eine natürliche Person können dabei höchstens zwei Stimmrechte ausüben werden.~~
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes, **einen Betriebsübergang** oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15 % der Mitglieder des Vereines anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann **der Versammlungsleiter** diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl **des Vorstandes** ~~der Vorstandschaff~~ und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.
- (4) ~~Das Stimmrecht kann auch vom Ehegatten eines Mitgliedes oder von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden.~~

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereines ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) ~~Die Anordnung von Zahlungen zu Lasten des Vereines und der kassenmäßige Vollzug dieser Anordnungen dürfen nicht durch dieselbe Person erfolgen („Vier-Augen-Prinzip“) nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden.~~ Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den ~~Anordnungsbefugten Vorsitzenden~~ kann durch Beschluss ~~des Vorstandes der Vorstandschaff~~ geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung ~~des Vorstandes der Vorstandschaff~~ und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte **Rechnungsprüfer** zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. ~~Rechnungsprüfer, die Vorstandsmitglied waren, dürfen Zeiträume ihrer Vorstandsmitgliedschaft nicht prüfen.~~ Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung ~~des Vorstandes der Vorstandschaff~~ durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie **Jahresrechnung Stellenplan**, Prüfungsbericht und Haushaltsplan sind **unverzüglich termingerecht** über den ~~zuständigen Kreis~~ Caritasverband **für den Landkreis Main-Spessart e.V.** dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß ~~bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 04.11.1995 (WDBI. Nr. 7 vom 02.04.2012 Nr. 5 v. 15.03.1996, S. 86-89)~~ besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§ 14 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den ~~zuständigen Kreis~~ Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. zu beantragen ist:
~~Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,~~
 - a) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR ~~30.000,--DM~~,
 - b) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR ~~30.000,--DM~~,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften.
~~die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.~~
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes (~~§10~~) wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt. Diese Beschränkung wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes, ~~über einen Betriebsübergang~~ oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen ~~des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes staatlicher oder kirchlicher Behörden~~ gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den ~~zuständigen Kreis~~ Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

- (1) ~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke aufgrund Betriebsübergangs des Zweckbetriebs an einen Rechtsträger, der korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. ist, fällt das Vermögen des Vereins an den neuen Betriebsträger mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für den übergebenen Zweckbetrieb zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.~~
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, ~~ohne dass der Zweckbetrieb auf einen Rechtsträger übergegangen ist, der korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. ist,~~ fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Valentin in Birkenfeld mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im ~~örtlichen Wirkungsbereich des Vereins-Vereinsbereich~~ zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom Josefsverein e.V. über den ~~zuständigen Kreis~~ Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 15 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am genehmigt.

- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom ~~29.06.2000~~ ~~23.10.1977~~ nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort,

Unterschriften

Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Az.:

Vorstehende Satzung / Satzungsänderung (Nichtzutreffendes streichen) wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, den _____

Unterschrift und Siegel

Erläuterung

Roter Text: Die Wörter / Sätze in roter Schrift sind neue Wörter / Sätze.

Roter durchgestrichener Text: Die Wörter / Sätze in roter durchgestrichener Schrift sind Wörter / Sätze aus der derzeitigen Satzung, die in der neuen Satzung nicht mehr verwendet werden sollen.